

§ 32 Unternehmensrechtliche Verfahren

Die unternehmensrechtlichen Verfahren werden den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 für die Führung der Handelsregister zuständig sind.